

„Das Land kommt nicht aus“

Gerhard Mader. Er berät viele Gemeinden in Agrargemeinschaftsfragen und weiß, dass mit der zwingenden Aufrollung der Mitgliedschaftsrechte noch ein großer Brocken Arbeit auf das Land wartet. Vor Hauptteilungen warnt der Außerferner Anwalt eindringlich.



Gerhard Mader: Der Anwalt weiß, dass die Aufrollung der Mitgliedschaftsrechte kommen muss.

ECHO: Sie sind einer der Tiroler Anwälte, die sich auf das Agrargemeinschafts-Thema spezialisiert haben, und arbeiten vor allem in ihrem Heimatbezirk Reutte im Auftrag betroffener Gemeinden. Welche Gemeinden vertreten Sie?

Gerhard Mader: Im Bezirk Reutte sind es die Gemeinden Breitenwang, Pflach, Weißenbach, Höfen, Pinswang, Grän, Häselgehr, Lechaschau und Wängle. Dann vertrete ich noch Fügen und Fügenberg im Zillertal mit einer riesigen Agrargemeinschaft (AG).

ECHO: Die Gemeinde Wängle wurde nach Bekanntwerden der jüngsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) von Agrar-Anwalt Bernd Oberhofer als „Sieg-Gemeinde“ für die AG dargestellt. Warum?

Mader: Kollege Oberhofer meint, der VwGH stütze sich bei der Beantwortung der Frage, ob vor der Regulierung Gemeindegut vorhanden und wer Eigentümer war, rein formalistisch auf die Heranziehung einer damals geltenden Norm des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes (TFLG) 1962. Ich habe für diese Bewertung keinen Anhaltspunkt gefunden, zur Zeit der Regulierung der AG Wängle war das TFLG 1962 schon außer Kraft. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass auch in Wängle die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Gemeinde Wängle vor der Regulierung Eigentümerin der Grundstücke war und damit Gemeindegut gegeben ist. Das Verfahren ist aber noch beim Landesagrarsenat (LAS) Tirol anhängig.

ECHO: Die Diktion im Zusammenhang mit dem Thema ist in der Zwischenzeit höchst kriegerisch geworden. Spiegelt diese Wortwahl die Stimmung wider?

Mader: Für mich ist es wichtig, dass ich in meiner Diktion überhaupt nie von feindseligen Ausdrucksweisen Gebrauch gemacht habe. Ich lege bei allen Gesprächen in Gemeinderäten und mit Agrarfunktionären

Foto: freife

Wert darauf, dass es für mich keine Frage einer Gegnerschaft ist, sondern dass es ein Verwaltungsverfahren gibt, zuständige Behörden, die über Rechtsfragen zu entscheiden haben und es verschiedene Rechtsstandpunkte gibt. Ich finde es schade, dass es in vielen Gemeinden doch zu sehr ungunstigen Stimmungen gekommen ist. Es muss in einem Rechtsstaat beiden Seiten gestattet sein, berufsmäßige Parteienvertreter für die Vertretung ihrer Interessen zu beauftragen.

ECHO: Genau genommen wurden viele relevante Fragen bereits höchstgerichtlich geklärt. Glauben Sie, dass der Druck aus der Bevölkerung, den Rechtsstaat umzusetzen, zu gering ist?

Mader: Ich habe den Eindruck, dass die Bevölkerung, die über kein Mitgliedsrecht an einer AG verfügt, sehr wohl registriert, was hier läuft, und dass sie die Aktivitäten der Gemeinden sehr unterstützt. Es besteht überhaupt kein Verständnis dafür, dass ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung alterhergebrachte Rechte in Anspruch nimmt, aber den Bedarf dazu nicht mehr hat. Die nicht-agrarische Bevölkerung betrachtet das sehr wohl, nachdem sie aber über Jahrzehnte ohnehin nie Gratisholz bezogen hat, ist das Verlangen danach nicht groß. Umgekehrt sehe ich bei denjenigen, die befürchten, Rechte zu verlieren, ein Problem der Einsicht. Es war halt immer fein, wenn man das Holz gehabt hat, da hat keiner nachgefragt, warum das so war. Die Funktionäre befürchten mitunter, einen massiven Machtverlust erleiden zu müssen. Diese gesellschaftspolitische Machtposition ist massiv gefährdet und da sehe ich ein Hauptmotiv für manche Handlungen. In vielen Gemeinden war es so, dass der AG-Obmann der eigentlich Mächtige war und der Bürgermeister nahezu als Bittsteller auftreten musste. Das zumindest hat sich schon geändert. Die neue Rechtslage zu akzeptieren, ist für viele Agrar-Funktionäre sehr schwierig. Es geht nicht von einer Sekunde auf die andere, einen fahrenden Schnellzug zum Stehen zu bringen und in die entgegengesetzte Richtung zu leiten. Das braucht Zeit.

ECHO: Geht man davon aus, dass die Machtgeschichte, die Sie angesprochen haben, sehr viel der gesellschaftspolitischen Tiroler Struktur bestimmt hat – wie lange dauert der Umdenkprozess bei den AG-Mitgliedern?

Mader: Darin liegt eines der Hauptprobleme. Ich bin zwar der Meinung, dass der VwGH viele Rechtsfragen im Sinne des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) geklärt, unter-



„Da steckt viel Macht, viel Geld und viel Aussicht auf Geld dahinter.“

Gerhard Mader

mauert und gefestigt hat. Es gibt aber schon noch offene Punkte, die höchstgerichtlich geklärt werden müssen. Die Frage der Zuordnung der Jagdpacht ist noch umstritten. Meine Meinung dazu ist klar und ich bin überzeugt davon, dass die Jagdpacht Substanzvermögen ist. Zwei wesentliche Punkte werden zudem vom Land noch nicht umgesetzt, obwohl gesetzliche Grundlagen dafür vorhanden wären. Da ist etwa die Frage des Überlings. Nach wie vor wird die Meinung vertreten, dass Erträge aus Land- und Forstwirtschaft ganz generell dem Rechnungskreis I – also den AGs – zugerechnet werden müssen. Das widerspricht nicht nur dem geltenden Gesetz, sondern ist meiner Meinung nach auch mehrfach von beiden Höchstgerichten verneint worden. Diese haben den Substanzwert als jenen Wert definiert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Das wird aus den Köpfen der AG-Funktionäre schwer herauszubekommen sein. Jetzt wurden sie reduziert auf die Verwaltung ihrer ureigentlichen Rechte. Alles, was über den Haus- und Gutsbedarf hinausgeht, gehört als Substanzvermögen der Gemeinde. Somit auch die Erlöse aus Holzverkäufen, die über den Rechtholzbezug hinausgehen. Diese zum Teil hohen Erträge will man mit Zähnen und Klauen verteidigen.

ECHO: Wird die Sichtweise der Funktionäre durch das Verhalten des Landes bestärkt?

Mader: Die Beobachtung ist richtig, wobei ich den handelnden Beamten die Stange halten möchte. Meiner Meinung nach liegt

das große Problem bei den politischen Entscheidungsträgern und nicht bei der Beamtenschaft, die bestens ausgebildete und weisungsgebundene Vollzugsorgane sind. Ich war selbst fast drei Jahre lang im Landesdienst als Jurist tätig und weiß, dass die zuständigen Beamten ihre Arbeit korrekt machen, wie sie rechtlich vertretbar ist, um den politischen Willen umzusetzen. Funktionell unterstellt ist die Abteilung AG LHStv. Anton Steixner. Man hat oft über Sinn und Unsinn dieser politischen Zuordnung diskutiert. Es ist für mich ganz klar, dass auch unausgesprochene Wünsche des Vorgesetzten durch die Beamtenschaft zu vollziehen sind. Da braucht es keine schriftliche Weisung. Dazu trägt auch das bei, was von Landeshauptmann Günther Platter ausgeht – und das ist im Sinne der Gemeinden sehr wenig. Die Beamtenschaft will nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten. Aber die politischen Rahmenbedingungen sind für sie extrem schwierig und sie ist für diesen Druck, dem sie ausgesetzt ist, wahrlich nicht zu beneiden.

ECHO: Ist in dem Zusammenhang das Schicksal des aus dem Amt gemobbten Josef Guggenberger auch ein Furchtbeispiel für jene Beamte, die daran denken, dem politischen Willen entgegenzuarbeiten?

Mader: Natürlich. Das, was man darüber aus den Medien erfahren hat, ist eindeutig so, dass man hier jemanden, der gegen den politischen Willen gearbeitet hat, ganz einfach nicht mehr haben wollte. Das wurde scheinbar von höchster politischer Stelle so gewollt. Schon die Regulierungen und

verfassungswidrigen Übertragungen waren politischer Wille. Es war schlicht so, dass man die Hausmacht der bäuerlichen Schicht sichern wollte, und jetzt ist das alles wieder rückgängig zu machen. Das ist für die politische Schicht und auch für die bäuerliche Lobby schwer. Da steckt viel Macht, viel Geld und viel Aussicht auf Geld dahinter. Umwidmungsbereicherungen etwa sind ein Privileg, das man nur ungern hergibt.

ECHO: Sie sagten vorhin, das Land sei in zwei Punkten säumig. Welcher ist der zweite Punkt?

Mader: Die Frage der Aufrollung der Mitgliedschaftsrechte. Hier wird noch nichts getan, obwohl sowohl der VfGH als auch jetzt der VwGH – im Erkenntnis Längenfeld – gesagt haben, dass durch die verfassungswidrige Übertragung des Gemeindeguts

ins Eigentum der AG Gemeindegut nicht untergegangen ist, sondern es nach wie vor Gemeindevermögen bleibt, welches im Anteilsrecht der Gemeinde an der AG zum Ausdruck zu bringen ist. Da haben beide Höchstgerichte gesagt, wenn sich die Verhältnisse maßgeblich verändert haben, und vor allem, wenn sich die land- und forstwirtschaftlichen sowie die Substanznutzungsarten verändert haben, besteht schon längst die amtswegige Verpflichtung, eine Neuregulierung durchzuführen. Und es muss das wahre Anteilsrecht der Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzwerts festgestellt werden. Das sagen beide Höchstgerichte mehrfach und übereinstimmend. Wie kann man das Anteilsrecht der Gemeinde anders feststellen, als dass sämtliche Bedarfssituationen erhoben werden, dass man schaut, wo

überhaupt noch Bedarf besteht, um einen Nutzen am Gemeindegut zu gewähren. All das, was an Bedarf untergeht, verbleibt bei der Gemeinde. Das Kernproblem ist, dass viele Leute Gemeindegut nutzen, ohne einen Bedarf dafür zu haben.

ECHO: Werden Sie diesbezüglich tätig werden?

Mader: Ja. In Weißenbach ist nun auch durch den VwGH abgeklärt, dass es sich bei der AG Gaicht um eine Gemeindeguts-AG handelt und ich werde noch im August bei der Agrarbehörde den Antrag auf Neufeststellung bzw. Neubewertung des Anteils der Gemeinde stellen. Ich muss dieses Verfahren jetzt anzetteln und das Land wird nicht umhinkommen, den wahren Anteil der Gemeinde an der Agrargemeinschaft festzustellen. Daraus folgt zwangsläufig, dass man auch die Mitgliedschaftsrechte aller anderen erheben muss.

ECHO: Diesbezüglich gibt es schon seit Jahrzehnten eine Bestimmung im TFLG.

Mader: Genau. Im Gesetz steht, dass dort, wo weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke im erforderlichen Mindestausmaß vorhanden sind, das Anteilsrecht als erloschen zu erklären ist. Das wurde in den letzten Jahrzehnten meines Wissens nie vollzogen und ist quasi bis jetzt „totes Recht“, was sich aus meiner Sicht ändern muss.

ECHO: Was hindert bzw. hinderte seit Jahrzehnten das Land, das Gesetz umzusetzen?

Mader: Man scheut, weil die Mitglieder schäumen könnten. Und man scheut sicherlich auch den Aufwand. Bei allen AGs eine Neuregulierung durchzuführen, ist mit einem gewaltigen Verwaltungsaufwand verbunden, und das wird einige Jahre in Anspruch nehmen.

ECHO: Warum ist der Aufwand so groß?

Mader: Weil hier eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden muss. Der VfGH sagt ganz klar, dass die Surrogate – wenn etwa Gemeindeguts-Grundstücke verkauft oder aus Substanzerlösen andere Grundstücke gekauft wurden – eine Frage der Vermögensauseinandersetzung sind und bei der Frage der Feststellung der Anteilsrechte der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Das heißt, die Behörden werden bis zurück zur Regulierung sämtliche Rechtsgeschäfte aufrollen müssen. Man wird feststellen müssen, was an Gemeindevermögen da ist. Was hat man mit dem Geld gemacht? Was ist mit den Wegen, die man errichtet hat, mit den Maschinen, die man angeschafft hat, wenn diese mit Gemeindevermögen angeschafft

ABSAGE UND ANSAGE

Das Wühlen in den Archiven des 19. Jahrhunderts und der Jahrhunderte zuvor hat ein Ende. Zumindest, wenn es darum geht, dort Unterlagen ausfindig zu machen, um das Unrecht alter Tiroler Landwirtschaftsfamilien auf das Hab und Gut der Gemeinden zu beweisen – damit die Erben dieser Stammsitz-Familien weiterhin das Gemeindegut nutzen können, ohne auf die Gemeinde an sich oder die restlichen nicht-agrarischen bzw. nicht eingeforsteten Gemeindegutsbürger Rücksicht zu nehmen. Dies war der Ansatz in vielen Agrargemeinschafts-Beschwerden, über welche der VwGH zu entscheiden hatte. Jüngst entzog der VwGH dem historischen Ansatz den Boden. Ein Damoklesschwert mehr wurde abgewendet.

Agraranwalt Bernd Oberhofer ging bei seinen diesbezüglichen Beschwerden an den VwGH davon aus, dass der VfGH zwar gesagt hatte, dass hier Gemeindegut vorliege, er aber nicht dezidiert darüber entschieden habe, dass es sich in der im Grundbuch angeführten Gemeinde um die politische Gemeinde handle. Das war der Angriffspunkt der Beschwerden, denn Oberhofer versuchte unter Zuhilfenahme alter Urkunden zu beweisen, dass unter dem Begriff Gemeinde die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten zu verstehen sei. Dann wurde versucht, die Grundbuchanlegung – Anfang des 20. Jahrhunderts – grundsätzlich in Frage zu stellen, die damals amtshandelnden Richter und Beamten als schlechte Juristen darzustellen und festzustellen, dass die alles falsch gemacht haben. Die Argumentation war die, dass alle Mitglieder der Agrargemeinschaften auch gleichzeitig Eigentümer dieser Grundflächen sind und nicht die Gemeinde. Das würde jedoch dazu führen, dass es gar kein Gemeindegut gegeben hat und sie ihren Bedarf aus eigenen Grundstücken deckten.

Doch so schwer nachvollziehbar die Argumentation war, so gefährlich war sie auch. Mit zahlreichen Gutachten wurden Nebelbomben geworfen und versucht, die Beweislast auf die Gemeinden abzuwälzen. Die Gemeinden hätten demnach beweisen sollen, dass sie und nicht die Agrarier im Grundbuch als politische Gemeinde gemeint waren. Weil die Gemeinden diesbezüglich von den Behörden alleingelassen und nicht ausreichend über die Rechtslage aufgeklärt wurden, hatten sich viele Bürgermeister gezwungen gesehen, wirt in den Archiven zu wühlen. Einige Gemeinden wurden sogar dezidiert von der Agrarbehörde dazu aufgefordert. Die Gefahr war virulent. Doch der VwGH hat dieses Spiel durchschaut.

Wie der VfGH, so folgte nun auch der VwGH der historischen Linie nicht. Der VwGH sagte, die Feststellung in den Regulierungsbescheiden, dass es sich hier um Gemeindegut im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung gehandelt hat, reiche aus, um ein für alle Mal sagen zu können: Hier ist die politische Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung gemeint. Weitere Nachforschungen sind unnötig. Die Verwaltungsrichter gingen sogar einen Schritt weiter. Im Zusammenhang mit dem historischen Ansatz hat der VwGH auch die alten, von Oberhofer vorgelegten Urkunden herangezogen und daraus das Gegenteil dessen abgeleitet, was die Agrargemeinschaften behaupteten. Es wurde festgestellt, dass auch schon früher immer die politische Gemeinde gemeint war und nicht die Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten.

ZUR PERSON

Gerhard Mader (Jg. 1963) wuchs in Innsbruck auf, wo er auch Jus studierte und nach dem Gerichtsjahr von 1988 bis 1991 als Verwaltungsjurist im Landesdienst arbeitete. Seit 1995 ist er als selbstständiger Anwalt in Reutte tätig. An der Auseinandersetzung mit dem Agrargemeinschaftsthema ist für ihn nicht nur die Tatsache spannend, dass diese Materie viele juristische Bereiche tangiert, sondern auch die gesellschaftspolitische Komponente auf Gemeinde- und Landesebene.



wurden? Das muss irgendwie im Anteilsrecht der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden. Darin liegt das größte Problem. Und ich schätze, es wird sicher zehn Jahre benötigen, um das alles bei allen Gemeindeguts-AGs festzustellen. Eines ist klar: Wenn das gemacht wird, wird es viele AGs geben, in denen die Gemeinde selbst weit über 50 Prozent Anteil hat. Davor fürchten sich viele Agrarfunktionäre, doch das verlangen die Höchstgerichte. Das umzusetzen, scheut sich das Land ganz offensichtlich.

ECHO: Aber es kommt nicht aus?

Mader: Richtig. Es kommt nicht aus. Und das Land wird verpflichtet sein, personelle Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen, weil solche Verfahren im Sinne der Menschenrechtskonvention nicht ewig dauern dürfen. Es muss gemacht werden. Wenn man nie den Anfang macht, kommt das auch nie ins Rollen.

ECHO: Gibt es eine Gegenstrategie der bauerlichen Lobby?

Mader: Ich spüre Tendenzen, dass die Hauptteilung vermehrt ins Spiel gebracht wird. Vielen Bürgermeistern will man einreden, sie sollen mit einer Hauptteilung einverstanden sein. Und ich entdecke bei Bürgermeistern die Tendenz, dieser Idee vor dem Hintergrund des Dorffriedens teils positiv gegenüberzustehen. Das halte ich für sehr gefährlich und ich würde es keiner Gemeinde raten, eine Hauptteilung durchzuführen. Man weiß nie, welchen Wert der Wald, der durch eine Hauptteilung ins alleinige Eigentum einer AG kommt, irgendwann haben wird. Die Stadt Innsbruck hat im Ahrental genau so etwas erlebt. Durch eine Hauptteilung hat sie damals der AG den Wald ins Eigentum übertragen und heute muss die Stadt Unsummen an Pacht für die dort errichtete Mülldeponie zahlen.

Was in dem Zusammenhang aber auch auf AG-Seite übersehen wird, ist, dass auch bei einer Hauptteilung zwingend der Haus- und Gutsbedarf erhoben werden muss. Deswegen kann ich mir nicht vorstellen, dass so mancher AG-Funktionär weiß, wovon er spricht, wenn er von der Gemeinde eine Hauptteilung verlangt. Hinzu kommt, dass es für eine Hauptteilung keine rechtliche Notwendigkeit gibt. Das Gemeindevermögen wurde durch die Höchstgerichte gesichert. Durch eine Hauptteilung geht das Gemeindegut unter. Dass man nunmehr ver-

hoffe, dass diese Tendenz weiter anhält. Der Verdacht war schon oft gegeben, dass der ehemalige Vorsitzende des LAS gewisse gedankliche Muster hatte, die man in den Entscheidungen spürte. Der VfGH hat mehrere Erkenntnisse des LAS aufgehoben mit dem Hinweis, dass hier Willkür geübt worden sei. Diese Äußerungen sprechen für sich. Nun hat man den Eindruck, dass der LAS freier entscheidet und sich von den Blockaden löst. Es wird für das frühere Gedankenmuster auch immer enger, weil viele Punkte schon höchstgerichtlich geklärt wurden.

„Die Behörden werden sämtliche Rechtsgeschäfte aufrollen müssen.“ Gerhard Mader

sucht, Grundflächen für die AGs auf dem Wege der Hauptteilung zu sichern, ist eine große Gefahr. Ich verstehe es politisch nicht, dass man dem zustimmen kann. Es ist aus meiner Sicht grob fahrlässig, AGs Gemeindegutsgrundstücke, von denen man nicht weiß, welchen Wert und vor allem welchen Substanzwert diese in Hinkunft haben können, ins Alleineigentum zu übertragen.

ECHO: Was ist besonders am jüngsten LAS-Erkenntnis zu Berwang?

Mader: Hier fällt auf, dass der LAS erstmals die Einstufung, was politische Gemeinde ist und was nicht, im Sinne der jetzigen Judikatur anerkannt hat. Man hat also auch die Fraktionen Brand, Rinnen etc. der Gemeinde Berwang zugehörig qualifiziert und ist mit den anderen Argumenten abgefahren. Das war für mich das erste Mal, dass der LAS seine bisherige Haltung in diese Richtung geändert und klar Stellung bezogen hat. Ich

ECHO: Ende August wird der LAS über Breitenwang entscheiden. Was erwarten Sie sich?

Mader: Wir sind in Breitenwang der Meinung, dass die amtswegige Verpflichtung besteht, ein Neuregulierungsverfahren durchzuführen. In erster Instanz haben wir das beantragt. Ich würde mich freuen, wenn der LAS feststellen würde, dass hier von der Gemeinde – einer antragsberechtigten und auch laut VfGH legitimen Partei – beantragt wurde, diese Neuregulierung durchzuführen und den Anteil der Gemeinde an der AG festzustellen. Damit ist das bei verfassungskonformer Auslegung auch zu tun. Es wäre positiv, wenn hier eine richtungsweisende Entscheidung im Sinne der Feststellung des Haus- und Gutsbedarfs getroffen würde. Ich kann immer nur an die weisungsfreien Mitglieder appellieren.

Interview: Alexandra Keller